

CR

COMPUTER UND RECHT

Heft 2

15. Februar 2016

S. 73–140

PVSt 9892

Zeitschrift
für die Praxis
des Rechts
der Informations-
technologien

§ 15 FAO
Beitrag zum
Selbststudium

Mit CRi 1/2016

Schriftleitung: RA Prof. Dr. Michael Bartsch, RA Dr. Malte Grützmacher, LL.M., RA Prof. Niko Härtig, RA Sven-Erik Heun, RA Thomas Heymann, RA Prof. Dr. Jochen Schneider, RA Prof. Dr. Fabian Schuster, Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M., Prof. Dr. Gerald Spindler

IT und Software

Gerald Spindler – Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts 73

KG – Steam-Nutzerkonten nicht übertragbar 81

OLG Naumburg – Eigentum an (Geschwindigkeitsmess-)Daten m. Anm. *Assion* 83

Daten und Sicherheit

Jan Philipp Albrecht – Das neue EU-Datenschutzrecht – von der Richtlinie zur Verordnung 88

Michael Rath/Christian Kuß/Christoph Majworm – Die neue Microsoft Cloud in Deutschland mit Datentreuhand als Schutzschild gegen NSA & Co.? 98

§ 15 FAO Selbststudium

Internet und E-Commerce

Felix Hilgert/Philipp Sümmerrmann – Jugendschutz in der virtuellen Realität 104

EuGH – Datenschutz-Kontrollbefugnisse innerhalb der EU-Mitgliedstaaten 109

BGH – Berechtigung zu vorzeitigem Abbruch von eBay-Auktion 114

LG Köln – Haftung von Suchmaschinenbetreiber für Links in Trefferliste zu rechtswidrigen Seiten Dritter (Ls.) 120

Telekommunikation und Medien

VG Köln – Gmail als Telekommunikationsdienst 131

Report und Technik

Malte Grützmacher/Mathias Lejeune/Jörg Schneider-Brodtmann/Thomas Stögmüller – Stellungnahme der DGRI zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung 138

CR aktuell

ottoschmidt

www.cr-online.de

Die neue Microsoft Cloud in Deutschland mit Datentreuhand als Schutzschild gegen NSA & Co.?

weiteren Diskussionen im Bereich von Datenschutz und Privatsphäre in Europa und international darstellen. Schon im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist deutlich geworden, dass die einheitliche und durchsetzungsstarke EU-Verordnung zum Datenschutz die politische und wirtschaftliche Landschaft nachhaltig verändert wird. Bereits ist erkennbar, dass gerade global agierende Internetkonzerne das europäische Datenschutzmodell zum eigenen Standard machen und auf die Vorteile eines gut organisierten und vertrauensvollen Datenschutzes setzen. Darüber hinaus liefert die EU mit ihrem neuen Recht auch Impulse in den politischen Prozessen anderer Länder. Die Debatte um Verbraucherdatenschutzgesetzgebung in den USA wird neuen Wind bekommen und die prinzipien- und grundrechtsbasierte Herangehensweise der Europäer wird auch im Rahmen internationaler Vereinbarungen, wie etwa zu Freihandelsbestimmungen, berücksichtigt werden müssen.

Als größter Binnenmarkt der Welt setzt die EU selbstbewusst eine Art „Gold-Standard“, um den gerade die wirtschaftlichen Akteure nicht mehr umhin kommen werden. Im Gegenteil, die bislang noch zurückhaltend besetzte Nische datenschutzfreundlicher Produkte und Dienstleistungen wird zukünftig zu einem neuen Wachstumsmarkt, in dem europäische IT-Unternehmen schon heute einen Vorsprung haben, auf den sie setzen können. Die EU leistet mit ihrer Gesetzgebung daher auch wirtschaftspolitische Impulse und setzt auf die Stärken der eigenen IT-Wirtschaft, statt chancenlos dem Silicon Valley hinterher zu laufen. Nichts desto trotz bleiben die regulativen Herausforderung im Bereich des Datenschut-

zes groß. Neben der praktischen Implementierung der neuen einheitlichen EU-Rechtslage und der Arbeit an einer konsistenten Auslegung und Konkretisierung dieser Regeln durch *EU-Kommission*, Mitgliedstaaten, Datenschutzbehörden und Gerichte bedarf es vor allem mit Blick auf technische Weiterentwicklungen wie dem sog. Internet der Dinge, der künstlichen Intelligenz und individualisierten, smarten Produkten umfassender Diskussionen über die konkreten Anforderungen und Standards, die die Durchsetzung des Datenschutzrechts mit der Funktionalität neuer Technologien verbinden.

Es wird also eine lebhafte Debatte um den Datenschutz auch unter dem neuen, nun einheitlichen EU-Datenschutzrecht stattfinden müssen. Der große Fortschritt ist, dass diese Debatte nun in einem gemeinsamen Rechtsrahmen und europaweit geführt wird und auch Aufsichtsbehörden und Gerichte stärker an einer einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung arbeiten müssen. Der EU-Gesetzgeber hat gezeigt, dass er in der Lage ist, auch in schwierigen Zeiten und angesichts großer, historischer Umbrüche geeignete Antworten zu formulieren und durchsetzungsfähiges Recht zu verabschieden. Für die EU stellt die Einigung auf die Datenschutz-Grundverordnung nicht nur einen wichtigen Schritt hin zu einem digitalen Binnenmarkt, sondern auch eine Wegmarke der europäischen Integration dar. Sie gewinnt zum Teil verlorenes gegangenes Vertrauen zurück und zeigt damit auch mit Blick auf andere politische Herausforderungen: Eine Einigung auf starke EU-Standards – auch in sensiblen Grundrechtsbereichen – ist möglich.

Michael Rath/Christian Kuß/Christoph Maiworm

Die neue Microsoft Cloud in Deutschland mit Datentreuhand als Schutzschild gegen NSA & Co.?

Eine erste Analyse des von Microsoft vorgestellten Datentreuhänder-Modells

Mit der „deutschen Cloud“ versprechen Microsoft und T-Systems ihren deutschen Kunden die volle Kontrolle und Entscheidungshoheit über ihre Daten und damit letztlich auch Abhilfe gegen den Zugriff von US-(Sicherheits-) Behörden. Ab dem 2. Halbjahr 2016 sollen die neuen Cloud-Dienste stufenweise in Deutschland ausgerollt werden, wobei „Microsoft Azure“, „Office 365“ und „CRM online“ dann bei Nutzung der deutschen Cloud ausschließlich aus deutschen Rechenzentren der T-Systems heraus betrieben werden sollen. Nicht zuletzt aufgrund der Entscheidung des EuGH zum Safe-Harbor-Abkommen (EuGH v. 6.10.2015 – Rs. C-362/14, CR 2015, 633 m. Anm. Härting) und des noch immer anhängigen „Microsoft Ireland Case“ scheint die Nachfrage nach einer rein deutschen Cloud groß: Nach der KPMG-BITKOM Studie „Cloud-Monitor 2015“ entspricht ein rein nationales Microsoft-Angebot den Wün-

schen der Kunden, denn 83 % der deutschen Unternehmen erwarten, dass ihr Cloud-Anbieter seine Rechenzentren ausschließlich in Deutschland betreibt. Das rechtliche Novum der deutschen Microsoft-Cloud: Es wird in dem neuen Modell nicht nur (ausschließlich) Rechenzentren und Datenleitungen in Deutschland geben, die (nur) durch einen deutschen Provider (T-Systems) betrieben werden, sondern auch einen deutschen „Datentreuhänder“ (ebenfalls T-Systems).

Dieser Beitrag untersucht, wie das Modell des deutschen Datentreuhänders rechtlich zu bewerten ist. Dazu werden zunächst die Zugriffsrechte von US-Behörden auf europäische Daten und deren konkrete Reichweite dargestellt (I.). Sodann wird das neue Microsoft-Konzept für eine sichere „deutsche Cloud“ aus technischer und aus rechtlicher Perspektive präsentiert (II.). Schwerpunkt des Beitrags bildet die Analyse, inwieweit diese Konstruktion einer deutschen Datentreuhand den Zugriff von US-(Sicherheits-)Behörden auf in Deutschland belegene Daten verhindern kann (III.) Die wesentlichen Ergebnisse der Analyse werden abschließend zusammengefasst (IV.).

▷ RA und FA für IT-Recht Dr. Michael Rath ist Partner, RA Christian Kuß ist Senior Associate und RA Christoph Maiworm ist Associate im Kölner Büro der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Die Autoren danken Herrn Nicki Borell von Experts Inside für seine Mitwirkung an diesem Beitrag bei den technischen Aspekten. Weitere Details zur Microsoft-Cloud in Deutschland sind abrufbar unter: <https://www.microsoft.com/de-de/cloud/deutsche-datentreuhand.aspx>.